

S A T Z U N G

über Ehrungen durch die Gemeinde Kastl

Die Gemeinde Kastl erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

vom 20. JAN. 1992

§ 1

Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Kastl kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen verleihen:

1. Das Ehrenbürgerrecht
2. Die Ehrenmedaille
3. Weitere Ehrenzeichen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen und Verdienste
 - a) die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflußt haben oder
 - b) besondere Verdienste um das Wohl der Bürger erworben haben oder
 - c) auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens das Ansehen der Gemeinde beträchtlich gemehrt haben.

- (2) Die Ehrenbürger werden zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen.

Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder zu entrichten wären, haben die Ehrenbürger freien Eintritt.

- (3) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindeglieder der Gemeinde Kastl zu sein.

§ 3

Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ganz besonderes Wirken oder ganz besondere Leistungen für das Wohl der Gemeinde oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben oder

das Ansehen der Gemeinde durch persönliche Leistungen über die Grenzen der Gemeinde hinaus gemehrt haben.

- (2) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindeglieder der Gemeinde Kastl sein.

§ 4

Weitere Ehrenzeichen

- (1) Weitere Ehrenzeichen (Ehrenwappen, Ehrenkrüge usw.) können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl der Gemeinde oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben.

- (2) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindeglieder der Gemeinde Kastl sein.

§ 5

Begrenzung der Auszeichnung

Zur gleichen Zeit kann das Ehrenbürgerrecht höchstens je drei, die Ehrenmedaille höchstens je zehn lebenden Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 6

(1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Ehrenurkunde, mit der Verleihung einer Ehrenmedaille eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Ehrenbürgerurkunde, Ehrenmedaille, Verleihungsurkunde und weitere Ehrenzeichen gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Die Gemeinde Kastl nimmt beim Ableben der Ehrenbürger und der Inhaber der Ehrenmedaille an deren Beisetzung ehrend Anteil.

§ 7

Einreichung von Vorschlägen

(1) Der erste Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille und der weiteren Ehrenzeichen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

(2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Für den Beschluß über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeinderates erforderlich.

§ 8

Öffentliche Verleihung

Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates verliehen.

§ 9

Widerruf der Auszeichnung

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 7 Abs. 1 mit 3 gilt entsprechend. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen.
- (2) Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 6 Abs. 2 und 3 zur Folge; die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenmedaille und die Verleihungsurkunde sind der Gemeinde sodann zurückzugeben.

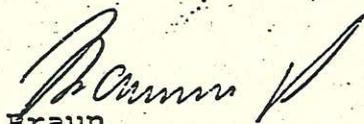
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisher verliehenen Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit; § 5 gilt insoweit entsprechend.

Kastl, den 20. JAN. 1992

GEMEINDE KASTL


Braun
erster Bürgermeister

